



VERBRAUCHERKREDITGESETZ

Wissenswertes für Volksbank-Kunden

INHALTSÜBERSICHT

- Was ist das Verbraucherkreditgesetz (VKrG)?
- Wo kommt das Gesetz zur Anwendung?
- Welche Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten müssen erfüllt werden, um Ihre Interessen bestmöglich zu schützen?
- Welche Regelungen sind in Ihrem Kreditvertrag von Bedeutung?
- Welche Ausnahmen gelten in Bezug auf Verbraucherkreditverträge?
- Welche Vorteile haben Sie in Bezug auf Ihr Girokonto?
- Welche positiven Aspekte enthält das Gesetz für Sie?
- Was sollten Sie auf Ihrem Weg bei der Entscheidung zur Kreditaufnahme beachten?
- Welche Themen sind für Sie noch von Interesse?

**Liebe Geschäftspartnerin,
lieber Geschäftspartner!**

Bestmögliche Beratung und optimales Service sind uns ein großes Anliegen.

Wir sind stets bemüht, Ihnen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die Sie zur Entscheidungsfindung bei Ihren finanziellen Angelegenheiten benötigen und Ihnen darüber hinaus ein hohes Maß an Schutz als Konsument bieten.

Diese Broschüre beschäftigt sich mit den aktuellen Bestimmungen für Verbraucher und Kreditgeber im Zusammenhang mit Kreditgeschäften. Im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) werden insbesondere die vorvertraglichen Pflichten des Kreditgebers oder Kreditvermittlers, seine Pflichten beim Vertragsabschluss, die Rechte des Verbrauchers bezüglich des Rücktrittes vom Vertrag, der Kündigung des Vertrages und der vorzeitigen Rückzahlung sowie die Transparenz beim anfallenden Entgelt geregelt.

Ergänzende Tipps für Sie als Verbraucher runden die Darstellung ab.

Unser Ziel ist es, Sie vor Abschluss eines Kreditgeschäftes über die wesentlichen Themen des Verbraucherkreditgesetzes zu informieren und Ihnen eine Entscheidungshilfe für das bevorstehende Kreditgeschäft zu geben.

Ihr Kundenberater steht Ihnen wie gewohnt für nähere Details im persönlichen Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.

Ihr Volksbank Berater Team

WAS IST DAS VERBRAUCHERKREDITGESETZ (VKrG)?

Auf Basis einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates trat mit 11.6.2010 in Österreich das gegenständliche Verbraucherkreditgesetz in Kraft. Ziel der Richtlinie und der Umsetzung im VKrG ist es, ein ausreichendes und einheitliches Verbraucherschutzniveau auf dem europäischen Markt zu bieten. Dies setzt eine umfassende Aufklärungs- und Informationspflicht des Kreditgebers über Bedingungen und Kosten des Kredites voraus. Zur Sicherung des Vertrauens der Verbraucher ist es wichtig, durch eine Harmonisierung des freien Verkehrs von Kreditangeboten in der Gemeinschaft ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz Ihrer Interessen zu gewährleisten und somit einen echten Binnenmarkt zu schaffen.

WO KOMMT DAS GESETZ ZUR ANWENDUNG?

Das Gesetz gilt für Kreditverträge, die von einem Verbraucher einerseits und einem Kreditgeber andererseits abgeschlossen werden und nicht dem Erwerb oder Erhalt von Eigentum an unbeweglichen Sachen oder Superädifikaten dienen und nicht hypothekarisch besichert sind. Kreditverträge mit Unternehmern sind daher nicht vom Gesetz erfasst. Der Geltungsbereich umfasst die vorvertraglichen Pflichten des Kreditgebers oder Kreditvermittlers, seine Pflichten beim Vertragsabschluss, die Rechte des Verbrauchers bezüglich des Rücktrittes vom Vertrag, der Kündigung des Vertrages und der vorzeitigen Rückzahlung sowie die Transparenz beim anfallenden Entgelt. Auch sind die sogenannten Kreditvermittler von den Regelungen des VKrG umfasst, die, sofern in eine Kreditvergabe einbezogen, ebenfalls verpflichtet sind, umfassende Informations- und Aufklärungspflicht zu leisten.

WELCHE INFORMATIONS-, AUFKLÄRUNGS- UND SORGFALTS-PFLICHTEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN, UM IHRE INTERESSEN BESTMÖGLICH ZU SCHÜTZEN?

Bereits in der Werbung müssen bestimmte Standardinformationen enthalten sein. Diese müssen in klarer, prägnanter und auffällender Art anhand eines repräsen-

tativen Beispielen unter anderem alle Gesamtkosten des Kredites umfassen. Auf Grund Ihres Bedarfes und Ihrer Präferenzen ist der Kreditgeber/Kreditvermittler verpflichtet, Ihnen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die Sie benötigen, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrages zu treffen. Diese Informationen benötigen Sie rechtzeitig, also noch vor Bindung durch einen Kreditvertrag. Dazu wurde vom Gesetzgeber das Formular „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ entwickelt, welches von allen Kreditgebern/Kreditvermittlern verpflichtend eingesetzt werden muss. Diese Informationen haben insbesondere die Art des Kredites, die Identität und die Anschrift des Kreditgebers/Kreditvermittlers, die Laufzeit des Kreditvertrages, den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme sowie den Sollzinssatz zu enthalten.

Von unseren Kundenberatern erhalten Sie eine detaillierte Erläuterung, um entscheiden zu können, welche der Ihnen angebotenen Kreditvarianten Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation am besten entspricht.

Weiters ist vor Abschluss des Kreditvertrages der Kreditgeber/Kreditvermittler verpflichtet, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand von ausreichenden Informationen zu bewerten. Diese Informationen hat er direkt vom Verbraucher einzuholen und muss zusätzlich – soweit erforderlich – in zur Verfügung stehenden Datenbanken recherchieren. Sie als Verbraucher haben jedenfalls auch das Recht, über das Ergebnis der Beurteilung in Kenntnis gesetzt zu werden. Wenn aus dieser Einschätzung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Verbrauchers bekannt werden, seine Pflichten aus den Kreditverträgen zu erfüllen, muss der Kreditgeber/Kreditvermittler auf diese Bedenken hinweisen.

Für unsere Kundenberater steht die bedarfsorientierte Beratung im Vordergrund. Das beinhaltet auch die kompetente Analyse, ob Sie sich die gewünschte Finanzierung auch leisten können. Daher werden wir dieser Verpflichtung wie bisher nachkommen und Sie persönlich und vertraulich über unsere Ergebnisse informieren.

WELCHE REGELUNGEN SIND IN IHREM KREDITVERTRAG VON BEDEUTUNG?

Das Verbraucherkreditgesetz sieht auch einen gesetzlichen Mindestinhalt des Kreditvertrages vor.

Neu seit der Umsetzung in Österreich sind dabei die Elemente:

- Belehrung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufsrechtes
- Belehrung über das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Information zum Anspruch des Kreditgebers auf diesbezügliche Entschädigung

WICHTIGE KREDITVERTRAGSBESTANDTEILE:

Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Das Rücktrittsrecht besagt, dass Sie als Verbraucher innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss oder ab Erhalt des schriftlichen Kreditvertrages ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten können. Die Folge eines Widerrufs ist, dass der gegebenenfalls ausbezahlte Kreditbetrag binnen längstens 30 Tagen ab der Widerrufserklärung inkl. den angefallenen Zinsen und allenfalls bereits von der Bank gezahlte öffentliche Abgaben, die diese nicht mehr refundiert bekommt, an den Kreditgeber zurückzuzahlen sind.

Recht auf vorzeitige Rückzahlung

Der Verbraucher hat das Recht, vor Ablauf der vereinbarten Kreditlaufzeit den Kreditbetrag zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vom Verbraucher dann zu zahlenden Zinsen und Kosten verringern sich im Ausmaß der verkürzten Laufzeit. Auf Grund der vorzeitigen Rückzahlung steht dem Kreditgeber aber eine Entschädigung von 0,5 Prozent bis 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages zu. Die Entschädigung gebührt dem Kreditgeber jedoch nur dann, wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fixer Zinssatz vereinbart wurde.

Jederzeitiges Recht auf einen Tilgungsplan

Sie erhalten jederzeit auf Verlangen kostenlos während der gesamten Kreditlaufzeit eine aktuelle Aufstellung in Form eines Tilgungsplanes.

Informationen bei Änderung des Zinssatzes

Sollte sich der Zinssatz Ihres Kredites ändern, werden wir Sie darüber wie gewohnt umgehend und umfassend informieren.

Prämie der Restschuldversicherung im effektiven Jahreszinssatz

Der effektive Jahreszinssatz zeigt Ihnen in Prozent abgebildet, wie viel Ihnen der Kredit unter Berücksichtigung aller Kosten und Gebühren kostet. Restschuldversicherungen sollen die Rückzahlung des Kredites bei Arbeitslosigkeit oder im Todesfall absichern. Wenn Sie ohne Versicherung keinen Kredit bekommen, dann ist die Prämie im effektiven Jahreszinssatz zu berücksichtigen. Somit ist für Sie ein hohes Maß an Vergleichbarkeit sichergestellt.

WELCHE AUSNAHMEN GELTEN IN BEZUG AUF VERBRAUCHERKREDITVERTRÄGE?

Grundsätzlich gilt das Gesetz für jeden Kredit mit einem Gesamtkreditbetrag von mindestens € 200,-.

Somit gilt das Gesetz für alle Verbraucherkreditverträge mit Ausnahme von

- Krediten mit einem Gesamtkreditbetrag von weniger als € 200,-,
- Krediten, die binnen drei Monaten zurückzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen,
- Pfandleihverträgen,
- Krediten, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Gehaltsvorschüsse) abgeschlossen werden,
- Kreditverträgen, die das Ergebnis eines gerichtlichen Vergleiches sind oder vor einem Richter geschlossen wurden,

- Krediten, die eine unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben, und
- Krediten, die von einem Land nach den Vorschriften der Wohnbauförderung abgeschlossen werden, sofern das Land Kreditgeber ist und Ihre Bank den Kredit nur abwickelt,
- Krediten, die durch ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat besichert werden,
- Krediten, die durch den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind.

WELCHE VORTEILE HABEN SIE IN BEZUG AUF IHR GIROKONTO?

Was bisher unter dem Begriff „Überziehung“ verstanden wurde, ist nunmehr auch im Verbraucherkreditgesetz geregelt. In Zukunft stehen Ihnen

- Überziehungsmöglichkeiten und
 - Kontoüberschreitungen
- zur Verfügung.

Für alle ausdrücklich vereinbarten Überziehungsmöglichkeiten ist der Abschluss eines Kreditvertrages vorgesehen, und es gelten die vorvertraglichen Informationspflichten. Nach Maßgabe der aktuellen Bonität können von der Bank auch Kontoüberschreitungen akzeptiert werden. Eine unverbindliche Einschätzung für einen diesbezüglichen Höchstbetrag wird Ihnen die Bank als „Einkaufsreserve“ zur Kenntnis bringen. Daraus entsteht Ihnen aber, im Gegensatz zu vereinbarten Überziehungsmöglichkeiten, kein Rechtsanspruch.

Unsere Kundenberater stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

WELCHE POSITIVEN ASPEKTE ENTHÄLT DAS GESETZ FÜR SIE?

Wer einen Kredit aufnimmt, braucht Klarheit über die Kosten, umfassende Information und Vergleichbarkeit. Mit dem Verbraucherkreditgesetz erhalten Sie mehr Klarheit und ein hohes Maß an Sicherheit der Vergleichbarkeit und Berücksichtigung Ihrer Interessen.

HIER NOCHMALS EIN ÜBERBLICK IHRER VORTEILE:

- Realistische Kreditwerbung – klar und nicht irreführend
- Das „europäische Standardinformationsblatt für Verbraucher Kredite“ vermittelt einheitliche und umfassende Informationen vor Vertragsabschluss
- Information und Aufklärung über Ihre Bonitätseinschätzung
- Klare und europaweit einheitliche Kostenangaben vor Vertragsabschluss
- Aufklärungspflicht des Kreditgebers
- Schriftlicher Kreditvertrag mit gesetzlichem Mindestinhalt
- Jederzeit kostenloser Tilgungsplan
- Information bei Änderungen des Zinssatzes
- Widerrufsrecht nach Vertragsunterfertigung
- Vorzeitige Kreditrückzahlung ohne Behinderung des Kreditgebers
- Klare Regelung von Überziehungen
- Mehr Pflichten für Kreditvermittler

WAS SOLLTEN SIE AUF IHREM WEG BEI DER ENTSCHEIDUNG ZUR KREDITAUFNAHME BEACHTEN?

Gesetzliche Regelungen von gegenseitigen Rechten und Pflichten im Finanzierungsgeschäft schaffen Sicherheit und ein hohes Maß an Harmonisierung und Vergleichbarkeit. Vertrauen kann aber nur durch eine persönliche, kompetente und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Beratung entstehen.

Erst die Ergebnisse des persönlichen Beratungsgespräches fließen dann in einen rechtlichen Vertragsrahmen ein, der die Inhalte Ihrer Kreditaufnahme fixiert. So ist sichergestellt, dass Ihren Wünschen genügend Raum gegeben wird und gegenseitige Sicherheit geschaffen werden kann.

Wir stehen für „Vertrauen“ und wollen hier nochmals wichtige Punkte einer optimalen Finanzierungsentscheidung hervorheben:

- Das persönliche Gespräch mit Ihrem Kundenberater steht im Vordergrund und kann von keinem Informationsblatt und keiner Broschüre ersetzt werden.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Berater vorerst Ihre Wünsche, Ziele und den Zweck der Finanzierung mit Ihnen gemeinsam analysiert.
- Lassen Sie sich das vorvertragliche Informationsblatt erläutern und fragen Sie nach, wenn Ihnen etwas unklar erscheint.
- Stimmen Sie nochmals das vorvertragliche Informationsblatt mit Ihrem Kundenberater in Bezug auf Ihr Finanzierungsziel ab.
- Achten Sie nicht nur auf die Rückzahlungsraten, sondern auch darauf, ob die zu vereinbarenden Vertragslaufzeit mit der Nutzungszeit des zu finanzierenden Gegenstandes harmonisiert.
- Sprechen Sie offen mit Ihrem Berater über die Einschätzung Ihrer Kreditwürdigkeit und geben Sie ihm dafür umfassende Informationen über Ihre finanziellen Verhältnisse. Nur so ist ein auf Sie abgestimmtes Finanzierungskonzept möglich.
- Sprechen Sie bei Vertragsunterfertigung alle wichtigen Punkte mit Ihrem Berater durch und ersuchen Sie um Erläuterungen bei Unklarheiten.
- „Vor dem Geschäft ist auch nach dem Geschäft“. Ihr Kundenberater steht Ihnen auch während der Kreditlaufzeit für Fragen und Informationen bezüglich Ihrer Finanzierungen zur Verfügung beziehungsweise spricht Sie darauf an.
- Wenn Sie Kreditvermittler beanspruchen, achten Sie darauf, dass die rechtlichen Anforderungen an Beratung und Information voll erfüllt werden.
- Unsere Kundenberater schätzen und beraten Sie als gleichberechtigten Geschäftspartner.

WELCHE THEMEN SIND FÜR SIE NOCH VON INTERESSE?

Derzeit habe ich einen konkreten Finanzierungsbedarf für:

.....

- Wohnbauservice
- Konto & Karten
- Electronic Banking
- Sparen
- Vorsorgen & Versichern
- Auslandszahlungsverkehr
- Frau und Geld
- Mein persönliches Finanzservice

Vereinbarte Maßnahmen:

Was?

Wer?

Wann?

Unser nächster Termin:

Ihr Kundenberater:

Volksbank:

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:

ÖGV - Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), Löwelstraße 14, 1013 Wien

Verlagsort: Wien

Alle Recherchen wurden sorgfältig durchgeführt, sind aber ohne Gewähr.

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Stand: Juni 2017



KONTAKT BERATER